

# Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung

<b>Allgemeines</b>	Müssen Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt führen, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes Ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten und Sie auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen. Eine Zweitwohnung oder -unterkunft in der Nähe des Beschäftigungsorts steht einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gleich. Ihr Finanzamt erkennt es an, wenn Sie den Haupthaushalt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen und daraufhin in	einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt führen, von dem aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen (sog. Wegverlegungsfall). Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können Sie die Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Füllen Sie in diesem Fall bitte Zeile 12 der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung und nur die Zeilen 30 bis 53 und / oder 55 der <b>Anlage N</b> sowie bei Leistungen des Arbeitgebers oder bei steuerfreiem Ersatz der Agentur für Arbeit Zeile 34 der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung aus.
<b>Eigener Hausstand</b>	Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten oder verpartnerten Personen vor. Ein eigener Hausstand setzt neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümerin oder Eigentümer oder als Mieterin oder Mieter oder aus gemeinsamen oder abgeleitetem Recht als verheiratete oder verpartnerte Person sowie als Mitbewohnerin oder Mitbewohner auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (laufende Kosten der Haushaltsführung). Es genügt nicht, wenn Sie im Haushalt der Eltern le-	diglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnen oder wenn Ihnen eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung müssen Sie darlegen können und diese kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht generell unterstellt werden. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung mit Bagatellbeträgen ist nicht ausreichend.
<b>Zeile 13 bis 22 Fahrtkosten</b>	<p><b>Erste und letzte Fahrt zum / vom neuen Arbeitsort</b></p> <p>Anerkannt werden die Kosten für die erste Fahrt vom Ort des eigenen Hausstands zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit. Haben Sie für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden pauschal 0,30 € je gefahrenem Kilometer anerkannt. Wenn Sie andere motorbetriebene Fahrzeuge benutzt haben, werden pauschal 0,20 € je gefahrenem Kilometer anerkannt. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt.</p> <p><b>Fahrten zum eigenen Hausstand (Familienheimfahrten)</b></p> <p>Sind Ihnen Fahrtkosten für tatsächliche Fahrten zwischen Ihrem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands entstanden, dann werden diese Kosten mit der Entfernungspauschale berücksichtigt (höchstens eine Fahrt wöchentlich). Diese Pauschale</p>	beträgt 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer der ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer. Die Art des benutzten Verkehrsmittels ist dafür unerheblich. Die Angaben zur Entfernungspauschale, die nicht für Flugstrecken, jedoch für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen gewährt wird, tragen Sie bitte in Zeile 17 ein. Haben Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, tragen Sie bitte die tatsächlichen Kosten in Zeile 18 ein. Flug- und Fahrtkosten sowie Kosten für die entgeltliche Sammelbeförderung werden in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt. Tragen Sie diese Kosten bitte in Zeile 22 ein. Sie können keine Entfernungspauschale geltend machen, wenn Sie einen Firmen- oder Dienstwagen nutzen oder an einer Sammelbeförderung des Arbeitgebers teilnehmen. Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt werden als Werbungskosten die Gebühren für ein Telefonat bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit zum Hausstand gehörenden Angehörigen berücksichtigt.
<b>Zeile 23 und 24 Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte</b>	Im Inland werden die tatsächlichen Unterkunfts-kosten bis zu 1.000 € im Monat (z. B. Miete, Betriebskosten usw.) berücksichtigt. Im Ausland werden die Unter-	kunfts-kosten in nachgewiesener Höhe für eine angemessene Zweitwohnung (60 m <sup>2</sup> ) anerkannt.
<b>Zeile 25 bis 31 Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung</b>	Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden für die ersten drei Monate mit den für Auswärtstätigkeiten	geltenden Pauschbeträgen angesetzt.

---

<b>Zeile 32</b> <b>Sonstige</b> <b>Aufwendungen</b>	<b>Umzugskosten</b> Sofern die Aufwendungen aufgrund der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung entstanden sind, werden diese anerkannt. Sie können nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen. Die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen können Sie im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht ansetzen.	<b>Einrichtung und Hausrat</b> Sofern Sie Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat hatten, beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Randziffer 108 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. November 2020, Bundessteuerblatt I Seite 1228.
<b>Zeile 33</b> <b>Weitere doppelte</b> <b>Haushalts-</b> <b>führungen</b>	Führen Sie aus beruflichem Anlass mehr als einen doppelten Haushalt, tragen Sie hier bitte Ihre notwendigen Mehraufwendungen für jeden weiteren doppelten Haushalt als Gesamtsumme ein.	
<b>Zeile 34</b> <b>Ersatzleistungen</b> <b>des</b> <b>Arbeitgebers /</b> <b>der Agentur für</b> <b>Arbeit</b>	Tragen Sie bitte in Zeile 34 die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) ein.	

---